

Beckerstraße 2 a
85049 Ingolstadt
Postfach 21 06 45
85021 Ingolstadt
Tel. (0841) 93 44-0
Fax (0841) 3 46 94

KANZLEI LANGER
UND KOLLEGEN
VEREIDIGTER BUCHPRÜFER · STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE
INGOLSTADT · MÜNCHEN · LANDSHUT · ROSENHEIM



Die Daten von EU-Bürgern sollen besser geschützt werden. Für Unternehmen birgt das Risiken.

DATENSCHUTZ

Was bringt die Datenschutz-Grundverordnung?

Jeder hat schon davon gelesen und viele Unternehmen haben Angst vor ihr: der Datenschutz-Grundverordnung (kurz: DS-GVO). Wen sie betrifft und einige wichtige Neuerungen, die es zu beachten gilt, sollen in der Folge kurz vorgestellt werden.

Wo sie gilt

Die Datenschutz-Grundverordnung gilt in allen europäischen Mitgliedstaaten. Ihr Ziel ist ambitioniert – sie soll einen einheitlichen Datenschutz in ganz Europa sichern.

Für wen sie gilt

Die Verordnung gilt grundsätzlich für alle Datenverarbeitungen mit Bezug zur EU und damit auch für Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb der EU haben, aber mit Daten von EU-Bürgern arbeiten. Sie gilt nicht, wenn Daten nur für private oder familiäre Zwecke verarbeitet werden, beispielsweise ein Familienalbum erstellt wird.

Was sie fordert

Die Vorschriften der DS-GVO müssen von allen Unternehmen eingehalten werden. Bei Nichtbeachtung können hohe Bußgelder und Strafen verhängt werden, weshalb die DS-GVO so gefürchtet ist. Hier einige wichtige Bestimmungen:

Einwilligungen

Datenverarbeitungen dürfen wie schon bislang in vielen Fällen nur mit aktiver Einwilligung der betroffenen Person stattfinden. Eine Einwilligung darf auch nicht versteckt erschlichen werden, z.B. durch einen Hinweis in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. ▶

Editorial



Horst Langer

Claus Langer

Am 25. Mai 2018 ist die neue Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) der EU in Kraft getreten. Sie hat im Vorfeld für einige Verunsicherung gesorgt. Für uns war das ein wichtiger Grund, das Thema detaillierter zu behandeln. Wir haben die Fakten zusammengefasst und zeigen, dass die DS-GVO mit der richtigen Vorbereitung in den Griff zu bekommen ist.

Sie sollten sich dieses Journal aber auch ansehen, wenn Sie mit Datenverarbeitung nichts zu tun haben. Denn dann erfahren Sie beispielsweise wie eine Unternehmer-Familie über die Einräumung eines Nießbrauchsrechts für die Tochter so clever Steuern spart, dass selbst das Finanzgericht keinen Missbrauch der rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten erkennen kann.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann lassen Sie uns doch bei Gelegenheit auch über Themen reden, die vielleicht nicht in diesem Journal zu finden sind, Sie aber ganz persönlich betreffen. Wir freuen uns auf Ihren Anruf oder ein E-Mail!

Ihr Erfolg ist unser Ziel.

► Datenschutzerklärungen

Datenschutzerklärungen müssen nun genauer darüber informieren, was mit den Daten des Betroffenen geschieht und welche Interessen das Unternehmen mit der Verarbeitung der Daten verfolgt. Ein Verweis auf ein „berechtigtes Interesse“, wie es bislang oft schwammig ausgedrückt wurde, reicht nicht. Zudem muss auf die Rechte des Betroffenen, wie das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten, besser hingewiesen werden.

Verträge mit Dienstleistern

Werden Aufgaben der Datenverarbeitung an externe Dienstleister ausgelagert, muss dies vertraglich genau geregelt sein. Klar sein muss vor allem, wer die Daten verarbeitet, um eine Weitergabe der Daten an Dritte zu verhindern.

Risikoabschätzung und Verzeichnis der Verarbeitungen

Besonders risikoträchtige Datenverarbeitungen müssen nun bereits im Vorfeld eingeschätzt und dokumentiert werden. Zudem müssen Unternehmen ein Verzeichnis anfertigen, welches die einzelnen Bereiche, in denen Daten verarbeitet werden, genau dokumentiert.

Datenschutzbeauftragter

Ein Datenschutzbeauftragter muss nicht in allen Unternehmen bestellt werden. Ein Muss ist er bei Unternehmen ab 10 Mitarbeitern, wenn diese ständig mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschäftigt sind. Dies ist neben den bekannten großen Datenfirmen wie Facebook und Co. auch bei Steuerberatern der Fall.

Aber auch kleinere Unternehmen müssen einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten bestellen, wenn ihre Tätigkeit ein hohes Risiko für den Datenschutz mit sich bringt. Dies ist beispielsweise der Fall bei Firmen, die technisch innovative Produkte, wie Apps, auf den Markt bringen.

Fazit: Die Datenschutz-Grundverordnung bringt viel Handlungsbedarf mit sich. Wie hoch die Bußgelder ausfallen werden, wird sich erst noch zeigen. Um sicher zu gehen, sollten Unternehmen prüfen, ob sie betroffen sind und welche Maßnahmen sie für den Datenschutz umzusetzen haben. ■

KURIOSITÄTEN ZUR LOHNSTEUER

Kaffee und Brötchen sind kein Frühstück

Wer seinen Mitarbeitern morgens Heißgetränke und trockene Backwaren anbietet, stellt kein Frühstück, sondern nur eine steuerfreie Aufmerksamkeit zur Verfügung. Dies hat das Finanzgericht Münster vor kurzem entschieden.

Der Unterschied in der Bewertung ist folgender: Stellt ein Arbeitgeber seinen Mitarbeitern ein Frühstück, Mittag- oder Abendessen zur Verfügung, wird dieses mit einem pauschalen Sachbezugswert angesetzt, bei einem Frühstück im Jahr 2018 wären das € 1,73 pro Person. Gelten die Brötchen und der Kaffee aber nicht als richtiges Frühstück, sondern nur als sonstige Kost, werden die Lebensmittel nicht pauschal, sondern mit ihrem Endpreis bewertet (bei einem Brötchen ca. € 0,60). Aufmerksamkeiten dieser Art gelten wie auch Plätzchen zum Kaffee zwar als Sachbezüge, können aber bis zu einem Betrag von € 44 im Monat steuerfrei an Mitarbeiter abgegeben werden.



Frühstück braucht Brotaufstrich

Für das Finanzgericht war entscheidend, dass trockene Backwaren nach der allgemeinen Lebensauffassung noch kein Frühstück darstellen. Hierzu gehöre neben Getränken zumindest auch ein Brotaufstrich, der in diesem Fall nicht angeboten wurde.

Fazit: Finanzgerichte beschäftigen sich nicht nur mit schnöden Zahlen. Sie dürfen auch entscheiden, was im steuerrechtlichen Sinne ein ordentliches Frühstück in Deutschland ausmacht. Für alle, die nicht ausgiebig frühstücken und sich mit einem trockenen Croissant zufrieden geben, eine gute Nachricht. ■

ARBEITSRECHT

Keine Überstunden für Gutverdiener

Ab einem gewissen Einkommen werden Überstunden erwartet. Wann dies der Fall sein kann, zeigt ein kürzlich ergangenes Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg.

Ein Anwalt mit einem Einkommen von € 5.000 brutto war mehrere Jahre in einer Kanzlei beschäftigt. Die vereinbarte Arbeitszeit betrug laut des zur Einstellung ausgefüllten Personalfragebogens 40 Stunden pro Woche. Dem Anwalt wurde eines Tages gekündigt. Darauf forderte er die Bezahlung von Überstunden, die er über mehrere Jahre angehäuft hatte.

Besserverdienende gehen leer aus

Stein des Anstoßes war eine Arbeitsbescheinigung, die dem Anwalt nach seiner Kündigung ausgehändigt wurde. Diese wies eine vereinbarte durchschnittliche Arbeitszeit von 48 Stunden pro Woche aus. Der Anwalt gab an, mehr gearbeitet zu haben und klagte rund € 29.000 ein. Über diesen Betrag durfte er sich aber nur kurz freuen, denn die Kanzlei ließ das Urteil nicht auf sich beruhen und zog vor die nächsthöhere Instanz. Diese wies die Klage ab, so dass der Anwalt leer ausging.

Die Ansicht der Richter

Dies lag zum einen daran, dass im Arbeitsvertrag keine Vereinbarung für Überstunden getroffen wurde, zum anderen daran, dass Besserverdienende für ihre geleistete Arbeit und nicht für die geleisteten Stunden entlohnt würden. Als Besserverdiener gilt in diesem Fall jeder, dessen Jahresbruttoverdienst die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung überschreitet. Ab dieser Höhe des Einkommens können Arbeitnehmer eine Bezahlung von Überstunden ohne entsprechende Vereinbarung nicht erwarten.

Rechenbeispiel: Im Fall des Anwalts wurde zusätzlich zu seinem Bruttogehalt (€ 5.000 x 12 Monate) auch das Weihnachtsgeld in Höhe von € 3.500 in die Rechnung einbezogen (Ergebnis: € 63.500). Er verpasste damit zwar knapp die angesprochene Bemessungsgrenze von damals € 64.800. Die Richter drückten bei dieser geringen Differenz aber ein Auge zu und der Anwalt ging leer aus. ■

ARBEITSRECHT

Zu lange Kündigungsfrist unwirksam

Die Festlegung einer 3-jährigen Kündigungsfrist für einen Arbeitsvertrag ist nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts (BAG) unzulässig, weil sie den Arbeitnehmer unangemessen benachteiligt.

Bei dem Fall handelte es sich um einen Angestellten, der zunächst einen Arbeitsvertrag mit gesetzlicher Kündigungsfrist zum Ende des nächsten Monats unterschrieben hatte. Im Zuge einer Gehaltserhöhung wurde ihm eine Vereinbarung zur Unterschrift vorgelegt, die neben dem erhöhten Lohn auch eine Änderung der Kündigungsfrist auf 3 Jahre sowie eine Vertragsstrafe bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Betrieb enthielt. Der Arbeitnehmer kündigte eines Tages trotzdem zum Ablauf des nächsten Monats und wurde von seinem Arbeitgeber verklagt.

Vereinbarung einer 3-Jahres-Kündigungsfrist unzulässig

Der Arbeitgeber berief sich in seiner Klage auf die Vereinbarung, nach der der Arbeitnehmer frühestens zum Ablauf von 3 Jahren hätte kündigen dürfen. Diese Klausel war nach Ansicht der Richter als Allgemeine Geschäftsbedingung (AGB) einzustufen und im konkreten Fall unwirksam. Ob eine Vereinbarung als bloßer Zusatz zum Arbeitsvertrag oder als AGB einzustufen ist, und damit strengerer Voraussetzungen unterliegt, bestimmt sich vor allem danach, ob die Vertragspartner den Inhalt der Vereinbarung gemeinsam festgelegt haben. Hat nur eine Partei diesen formuliert und durfte der andere Teil diese nur noch unterschreiben, handelt es sich meist um AGB. An deren Zulässigkeit werden strenge Voraussetzungen geknüpft: Wird der Vertragspartner nämlich durch die Klausel benachteiligt, ist diese nur dann wirksam, wenn ihm als Ausgleich an anderer Stelle ein Vorteil gewährt wird. Die Gehaltserhöhung konnte die ausgesprochen lange Kündigungsfrist nach Ansicht der Richter jedoch nicht kompensieren.

Fazit: Eine Kündigungsfrist von 3 Jahren benachteiligt auch bei gleichzeitiger Gehaltserhöhung den Arbeitnehmer unangemessen. Der Inhalt von Zusatzvereinbarungen sollte stets gut durchdacht sein, da sie als AGB schnell unwirksam sein können. ■

IMMOBILIENRECHT

Aufklärungspflicht über Pläne auf Nachbargrundstück

Informiert der Verkäufer einer Eigentumswohnung die Käufer nicht über eine geplante Bebauung auf dem Nachbargrundstück, kann er zu Schadensersatz verurteilt werden.



Die Kläger eines vor dem Landgericht Hamburg entschiedenen Falls waren Käufer einer Dachgeschosswohnung. Ein halbes Jahr nach Abschluss des Kaufvertrages wurde auf dem Nachbargrundstück ein mehrstöckiges Mehrfamilienhaus errichtet. Durch die Bebauung ist die Dachgeschosswohnung nun vom Nachbarhaus einsehbar und die Dachterrasse liegt teilweise im Schatten. Die Eigentümer der Dachgeschosswohnung sahen den Wert ihrer Wohnung dadurch vermindert und klagten auf Schadensersatz.

Verkäufer muss aufklären

Das Gericht gab den neuen Wohnungseigentümern Recht und sprach ihnen einen Schadensersatz in Höhe von 5 % des Wohnungswertes zu. Der Verkäufer sei dazu verpflichtet, seinen Vertragspartner über Umstände aufzuklären, die für den Kaufentschluss wesentlich sind und die der Käufer erwarten darf. Eine derartige Aufklärungspflicht besteht kraft Gesetzes bereits vor Vertragsschluss. Durch das Verschweigen der geplanten Bebauung auf dem Nachbargrundstück wurde diese Pflicht verletzt.

Fazit: Für eine Bebauung auf dem Nachbargrundstück ist der Verkäufer im Normalfall nicht verantwortlich. Weiß er jedoch von konkreten Bauvorhaben, muss er den Käufer darüber informieren. ■

BETRIEBSPRÜFUNG

Die neue Kassennachschau

Der Bundesrat hat im Juli 2017 eine Verordnung über eine unangemeldete Kassennachschau in Kraft gesetzt.

Das Instrument ist nicht ganz neu, denn schon bisher konnten die Prüfer der Finanzverwaltung zur Prüfung der Umsatz- und Lohnsteuer unangemeldet kommen. Laut Gesetz darf der Prüfer ohne vorherige Ankündigung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten in den Betriebsräumen des Steuerpflichtigen zu einer Prüfung erscheinen.

Was ist bei schwerwiegenden Mängeln zu beachten

Gegenstand der Prüfung sind alle Aufzeichnungen zu Bargeldebewegungen. Geprüft wird dabei, ob die Kasse ordnungsgemäß geführt wird. Bei elektronischen Kassensystemen mit digitaler Aufzeichnungsfunktion darf der Prüfer diese einsehen, eine Übermittlung der Daten in digitaler Form anfordern oder die Daten auf einem maschinell auswertbaren Datenträger anfordern. Vorzulegen sind auch die Organisationsunterlagen zum Kassensystem, z.B. die Bedienungs- oder Programmieranleitungen. Der Prüfer kann auch einen Kassensturz verlangen und überprüfen, ob der tatsächliche Geldbestand in der Kasse dem rechnerischen laut Aufzeichnungen entspricht. Weist das System oder die Kassenführung schwerwiegende Mängel auf, kann das Finanzamt die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung anzweifeln. Das kann zur Schätzung von Einnahmen führen, in krassen Fällen auch zum Vorwurf der Steuerhinterziehung.

Fazit: Sollte ein Prüfer zur Kassennachschau vor der Tür stehen, nehmen Sie mit Ihrem Steuerberater Kontakt auf. Wir stehen Ihnen mit unserem Wissen gerne zur Seite. ■

Nießbrauch für das studierende Kind

Bekommt ein Kind den Nießbrauch an einem von einem Elternteil gewerblich genutzten Grundstück übertragen und ändern sich damit die steuerlich zu berücksichtigenden Einkünfte der einzelnen Familienmitglieder, stellt dies laut einem Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg keinen Missbrauch der rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten dar.

Ein Ehepaar hat eine gemeinsame Tochter, die noch studiert. Damit diese ihren Unterhalt während des Studiums selbst bestreiten kann, wurde ihr notariell und im Grundbuch gesichert ein befristeter Nießbrauch an einem der Mutter gehörenden Grundstück eingeräumt. Auch die Lasten des Grundstücks hatte sie zu tragen. Die auf dem Grundstück befindliche Halle wurde vom Ehemann und Vater gewerblich genutzt. Dieser zahlte seine Miete in der Folge nicht wie bisher an die Ehefrau, sondern an seine Tochter. Die Einkünfte aus Vermietung wurden fortan in der Einkommensteuer der Tochter angegeben.

Steuern sparen ist kein Missbrauch

Das Finanzamt sah in dieser Gestaltung eine missbräuchliche Umgehung und setzte die

Mieteinnahmen wie bisher als Einkünfte der Mutter an. Deren zu versteuerndes Einkommen erhöhte sich damit, abweichend von ihren eigenen Angaben, wieder um die besagten Mieteinnahmen. Gegen den daraufhin geänderten Einkommensteuerbescheid erhob das Ehepaar Klage. Das Finanzgericht äußerte sich in seinem Urteil jedoch klar gegen die Auffassung des Finanzamts. Das Motiv, Steuern zu sparen, mache eine steuerliche Gestaltung noch nicht unangemessen, so das Gericht. Gespart wurde hier dadurch, dass Zuwendungen von Eltern an ihre Kinder nicht abzugsfähig wären. Dadurch, dass der Vater nun von seiner Tochter mietete, wirkten sich seine Mietausgaben steuermindernd aus. Zugleich musste die Mutter sie nicht mehr wie die Jahre zuvor als Einkünfte angeben.



Voraussetzung der Anerkennung:

Rechtsverhältnisse können auch unter Angehörigen so gestaltet werden, dass es steuerlich für sie möglichst günstig ist. Werden die Einkünfte eines Familienmitgliedes auf ein anderes übertragen, kann das steuerlich anzuerkennen sein. Voraussetzung ist jedoch, dass die Einräumung des Nießbrauchs zivilrechtlich wirksam bestellt wurde, wie gegenüber einem Fremden gestaltet und auch tatsächlich durchgeführt wird. ■

ERBRECHT

Der digitale Nachlass

Es sah fast so aus, als gäbe es eine erste Einlassung der Gerichte zum Thema digitaler Nachlass. Das Landgericht Berlin sprach einer Mutter einen Anspruch auf die Zugangsdaten des Facebook-Accounts ihrer verstorbenen Tochter zu. Das Urteil wurde durch das Kammergericht Berlin später jedoch wieder kassiert.

Ausgangspunkt war die tragische Geschichte eines 15-jährigen Mädchens, das unter ungeklärten Umständen tödlich verunglückt war. Die Mutter des Mädchens wollte von Facebook einen Zugang zum Facebook-Account ihrer Tochter erhalten, da sie hoffte, dadurch Hinweise für einen möglichen Suizid des Mädchens zu erhalten. Facebook verweigerte der Mutter die Herausgabe der Zugangsdaten, woraufhin diese vor Gericht zog.

Vererbbarkeit

Während das Landgericht Berlin zugunsten der Mutter einen Anspruch auf Herausgabe der Zugangsdaten bejahte und eine „Vererbbarkeit“ des Facebook-Accounts annahm, widerlegte das ranghöhere Kammergericht Berlin die Argumente für eine solche Entscheidung wieder.

Digitaler Nachlass weiterhin ungeklärt

Die Frage, ob Zugangsdaten zu Social-Media-Accounts, aber auch zu Emails und anderen digitalen Inhalten vererbt werden können, ist seit längerem ein heißes Thema. Die Krux dabei ist, dass diese speziellen Fälle gesetzlich nicht geregelt sind. Deshalb müssen die bestehenden Vorschriften des Erbrechts auf die digitalen Inhalte übertragen werden. Ein zentraler Grundsatz im Erbrecht ist das Prinzip der Universalsukzession, wonach der Erbe in alle Rechte und Pflichten des Verstorbenen eintritt.

Das Landgericht Berlin argumentierte mit diesem Grundsatz und ging davon aus, dass die Mutter durch den Tod ihrer Tochter in den mit Facebook geschlossenen Vertrag über die Nutzung des Accounts eingetreten sei. Das ranghöhere Kammergericht äußerte

sich hierzu nicht abschließend, erkannte jedoch, dass Facebook mit der Herausgabe der Zugangsdaten gegen das Fernmeldegeheimnis verstoßen würde. Das Telekommunikationsgesetz verpflichtet Anbieter von Internetdiensten wie Facebook nämlich dazu, die erlangten Informationen vertraulich zu behandeln. Was gesetzlich verboten ist, kann aber nicht von einem Dritten eingefordert werden. Es blieb also dabei, dass Facebook die Zugangsdaten nicht an die Erben herausgeben musste.

Fazit: Es empfiehlt sich, Passwörter bei einer Vertrauensperson zu hinterlegen. Damit digitale Daten nicht gegen den Willen des Verstorbenen verwendet werden können, sollte dieser genau festlegen, was nach seinem Tod mit seinen Accounts geschehen soll. ■